

VERKEHRS- UNFALLVERSICHERUNG | Allgemeine Bedingungen



VERKEHRSUNFALLVERSICHERUNG

Allgemeine Bedingungen (AVB)

Ausgabe 01.06.2010

Seiten

Information für den Versicherungsnehmer

3

Deckungsumfang

1	Zweck der Versicherung	4
2	Begriff des Verkehrsunfalls	4
3	Nicht versicherte Unfälle	4
4	Beginn des Versicherungsschutzes	4
5	Ende des Versicherungsschutzes	4
6	Örtliche Geltung	4

Leistungen der Vaudoise

7	Todesfall	5
8	Invalidität	5
9	Grobfahrlässigkeit	5
10	Kürzung der Leistungen	5

Weitere Bestimmungen

11	Vertrag	6
12	Prämie	6
13	Änderung des Prämientarifs	7
14	Obliegenheiten im Schadenfall	7
15	Vertragsverletzung	7
16	Mitteilungen	7
17	Gerichtsstand	7
18	Rechtsgrundlage	7

Information für den Versicherungsnehmer

<p>Einleitung</p>		<p>Aufgrund der Vorschriften von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) informiert die vorliegende Zusammenfassung den Versicherungsnehmer in übersichtlicher und knapper Form über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.</p>
<p>Information</p>	<p>Identität des Versicherers</p> <p>Rechte und Pflichten der Parteien</p> <p>Versicherungsschutz und Prämienhöhe</p> <p>Pflichten des Versicherungsnehmers</p>	<p>Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Vaudoise genannt. Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Gesellschaftssitz befindet sich in 1007 Lausanne, avenue de Cour 41.</p> <p>Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag oder der Offerte, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages oder der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag oder der Offerte.</p> <p>Der Antrag oder die Offerte, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben über die versicherten Risiken sowie den Umfang des Versicherungsschutzes. Ebenso sind im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police alle Angaben zur Prämie enthalten.</p> <p>Die nachfolgende Auflistung enthält die gebräuchlichsten Pflichten des Versicherungsnehmers:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefahrveränderung: ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. - Sachverhaltsermittlung: der Versicherungsnehmer muss mitwirken <ul style="list-style-type: none"> - bei Abklärungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag, insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen usw. - bei der Erbringung des Schadennachweises. <p>Von Notfällen abgesehen darf er ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.</p> <p>Er hat der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. abzugeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenfall: das Ereignis ist gemäss Ziff. 14.1 AVB zu melden. <p>Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.</p>
<p>Bearbeitung der Personendaten</p>		<p>Die Vaudoise bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Sie verwendet diese Daten insbesondere für die Festsetzung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Schadenfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Vaudoise kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.</p> <p>Ferner kann die Vaudoise bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Vaudoise über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.</p>

Deckungsumfang

1 Zweck der Versicherung		<p>Die Vaudoise gewährt Versicherungsschutz für Verkehrsunfälle, die Tod oder dauernde Invaldität des Versicherten zur Folge haben.</p>
2 Begriff des Verkehrsunfalls		<p>Als Verkehrsunfall gilt jede Gesundheitsschädigung, welche der Versicherte unabhängig von seinem Willen durch Einwirkung eines äusseren, plötzlichen und gewaltsamen Ereignisses erleidet als:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fussgänger, wenn der Unfall von einem Transportmittel verursacht wird b) Passagier eines Transportmittels c) Lenker eines Transportmittels, ausser als <ul style="list-style-type: none"> - Lenker eines Motorrads mit mehr als 125 cm³ Hubraum - Berufslenker oder -chauffeur.
3 Nicht versicherte Unfälle		<p>Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Zusammenhang mit für die Ausübung eines Sports bestimmten Transportmitteln (wie Skier, Skilifte, Schlitten, Karts, Surfbretter, Segelboote, Kanus) b) bei der Teilnahme an Rennen sowie bei Trainingsfahrten auf der Rennstrecke c) bei der Benützung von Luftfahrzeugen als Pilot oder anderes Besatzungsmitglied, Fluglehrer, Flugschüler oder Fallschirmspringer d) infolge von Erdbeben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein e) infolge von Unruhen aller Art, ausser wenn der Versicherte beweist, dass er nicht aktiv auf der Seite der Unruhestifter oder als Aufwiegler beteiligt war f) infolge von kriegerischen Ereignissen <ul style="list-style-type: none"> - in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein - im Ausland, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert einer Frist von 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten derartiger Ereignisse in dem Land, in welchem der Versicherte sich aufhält und dort vom Ausbruch kriegerischer Ereignisse überrascht worden ist g) infolge einer Bewusstseins- oder Geistesstörung oder bei vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen h) als Folge ionisierender Strahlungen jeder Art.
4 Beginn des Versicherungsschutzes		<p>Der Versicherungsschutz beginnt an dem gemäss Ziffer 11.1 vereinbarten Datum des Inkrafttretens.</p>
5 Ende des Versicherungsschutzes		<p>Ausser in den gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Fällen erlischt der Versicherungsschutz am Ende der Versicherungsperiode, in deren Verlauf der Versicherte das 75. Altersjahr zurückgelegt hat.</p>
6 Örtliche Geltung	<p>6.1 Grundsatz</p> <p>6.2 Verlegung des Wohnsitzes</p>	<p>Die Versicherung gilt weltweit.</p> <p>Verlegt der Versicherte seinen Wohnsitz nach ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, so erlischt der Versicherungsschutz ohne weiteres mit Ablauf der laufenden Versicherungsperiode.</p>

Leistungen der Vaudoise

<p>7 Todesfall</p>	<p>7.1 Grundsatz</p> <p>7.2 Kumulierung von Leistungen</p>	<p>Tritt der Tod sofort oder binnen 5 Jahren nach dem Unfall als dessen unmittelbare Folge ein, so zahlt die Vaudoise die für diesen Fall vereinbarte Versicherungssumme an die in der Police genannten Begünstigten.</p> <p>Allfällig erbrachte Leistungen für dauernde Invalidität werden von der vereinbarten Todesfallsumme nicht abgezogen.</p>																								
<p>8 Invalidität</p>	<p>8.1 Grundsatz</p> <p>8.2 Invaliditätsgrad</p> <p>8.3 Andere Invaliditätsgrade</p> <p>8.4 Kumulierung der Invaliditätsgrade</p> <p>8.5 Psychische und nervöse Störungen</p>	<p>Der Versicherte hat Anspruch auf das vereinbarte Invaliditätskapital, welches aufgrund der Versicherungssumme und des Invaliditätsgrades bestimmt und von der Vaudoise geschuldet wird, sobald die voraussichtlich dauernden Folgen des Unfalls endgültig festgesetzt worden sind, spätestens jedoch 5 Jahre nach dem Unfall.</p> <p>Der Invaliditätsgrad wird folgendermassen bemessen:</p> <p>a) bei vollständiger Lähmung oder gänzlichem Verlust beider Augen, beider Arme, beider Hände, beider Beine, beider Füsse oder gleichzeitig eines Armes oder einer Hand und eines Beines oder</p> <table data-bbox="587 817 1364 1288"> <tr> <td>eines Fusses</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>eines Armes (im Schultergelenk)</td> <td>70 %</td> </tr> <tr> <td>eines Vorderarmes oder einer Hand</td> <td>60 %</td> </tr> <tr> <td>eines Daumens</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>eines Zeigefingers</td> <td>10 %</td> </tr> <tr> <td>eines anderen Fingers</td> <td>5 %</td> </tr> <tr> <td>eines Beines (im Hüftgelenk)</td> <td>60 %</td> </tr> <tr> <td>eines Beines (im Knie und darunter)</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>eines Fusses</td> <td>40 %</td> </tr> <tr> <td>eines Auges (für einen einäugigen Versicherten das Doppelte)</td> <td>30 %</td> </tr> <tr> <td>des Gehörs beider Ohren (vollständige Taubheit)</td> <td>60 %</td> </tr> <tr> <td>des Gehörs eines Ohres</td> <td>15 %</td> </tr> </table> <p>b) bei teilweisem Verlust oder teilweiser Lähmung der vorgenannten Organe oder Gliedmassen werden die Invaliditätssätze verhältnismässig herabgesetzt.</p> <p>In den oben nicht vorgesehenen Fällen wird der Invaliditätsgrad nach Massgabe der körperlichen Beeinträchtigung festgesetzt, wobei die vorgenannten Prozentsätze wegleitend sind.</p> <p>Bei gleichzeitigem Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Gliedmassen oder Organe wird der Invaliditätsgrad durch Addition der einzelnen Werte ermittelt, wobei aber die Versicherungsleistung in keinem Falle die für gänzliche Invalidität vorgesehene Summe übersteigen darf.</p> <p>Für psychische und nervöse Störungen wird eine Entschädigung nur gewährt, soweit sie auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems zurückzuführen sind.</p>	eines Fusses	100 %	eines Armes (im Schultergelenk)	70 %	eines Vorderarmes oder einer Hand	60 %	eines Daumens	20 %	eines Zeigefingers	10 %	eines anderen Fingers	5 %	eines Beines (im Hüftgelenk)	60 %	eines Beines (im Knie und darunter)	50 %	eines Fusses	40 %	eines Auges (für einen einäugigen Versicherten das Doppelte)	30 %	des Gehörs beider Ohren (vollständige Taubheit)	60 %	des Gehörs eines Ohres	15 %
eines Fusses	100 %																									
eines Armes (im Schultergelenk)	70 %																									
eines Vorderarmes oder einer Hand	60 %																									
eines Daumens	20 %																									
eines Zeigefingers	10 %																									
eines anderen Fingers	5 %																									
eines Beines (im Hüftgelenk)	60 %																									
eines Beines (im Knie und darunter)	50 %																									
eines Fusses	40 %																									
eines Auges (für einen einäugigen Versicherten das Doppelte)	30 %																									
des Gehörs beider Ohren (vollständige Taubheit)	60 %																									
des Gehörs eines Ohres	15 %																									
<p>9 Grobfahrlässigkeit</p>		<p>Die Vaudoise verzichtet auf die Anwendung von Art. 14, Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) und kürzt ihre Leistungen nicht, wenn sich der Unfall durch Grobfahrlässigkeit des Versicherten ereignet hat.</p>																								
<p>10 Kürzung der Leistungen</p>		<p>Die Leistungen der Vaudoise werden entsprechend gekürzt, wenn der Verlauf des versicherten Unfalles durch unfallfremde Gegebenheiten beeinflusst wird. Bei Invalidität werden die Leistungen verhältnismässig herabgesetzt, wenn ein bereits verstümmeltes oder beschädigtes Glied oder Organ durch die Unfallverletzung betroffen wird.</p>																								

Weitere Bestimmungen

<p>11 Vertrag</p>	<p>11.1 Inkrafttreten</p> <p>11.2 Dauer</p> <p>11.3 Vertrags- kündigung durch den Versicherungs- nehmer</p> <p>11.4 Vertrags- kündigung durch die Vaudoise</p>	<p>Die Pflichten der Vaudoise beginnen an dem in der Police festgelegten Datum des Inkrafttretens. Wurde eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die Vaudoise bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich abgegebenen provisorischen Deckungszusage. Die Vaudoise kann jedoch die definitive Annahme der beantragten Versicherung ablehnen. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, enden ihre Verpflichtungen 3 Tage nach Zugang der entsprechenden Mitteilung beim Versicherungsnehmer. In diesem Fall ist eine Teilprämie geschuldet, berechnet bis zum Ende des Versicherungsschutzes.</p> <p>Der Vertrag ist für eine erste Dauer abgeschlossen, die um Mitternacht des in der Police festgesetzten Tages abläuft. Unter Vorbehalt gegenteiliger Vereinbarung erneuert er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr.</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag wie folgt kündigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft - nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis von der Auszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde - wenn die Vaudoise die Prämien ändert. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen. <p>Die Vaudoise kann den Vertrag in folgenden Fällen durch Kündigung beenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft - nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens aber bei Auszahlung der Leistung. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem die Kündigung dem Versicherungsnehmer mitgeteilt wurde. <p>Die Vaudoise kann in folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie rechtlich einzufordern - im Falle eines Versicherungsbetrugs.
<p>12 Prämie</p>	<p>12.1 Fälligkeit</p> <p>12.2 Rückerstattung</p> <p>12.3 Mahnung</p>	<p>Die Prämie wird pro Versicherungsperiode festgesetzt und ist im Voraus zahlbar, spätestens am ersten Tag des Monats, für den die Fälligkeit vereinbart wurde. Die erste Prämie ist bei Erhalt der Prämienrechnung fällig, frühestens jedoch an dem in der Police festgelegten Datum des Versicherungsbeginns.</p> <p>Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.</p> <p>In folgenden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigt - wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat. <p>Wird die Prämie zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so wird der Versicherungsnehmer schriftlich und auf seine Kosten aufgefordert, binnen 14 Tagen ab Versand der Mahnung, Zahlung zu leisten. In der Mahnung wird auf die Folgen verspäteter Zahlung hingewiesen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruhen vom Ablauf der Mahnfrist an die Verpflichtungen der Vaudoise bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Prämie samt Kosten.</p>

13 Änderung des Prämientarifs		Ändert sich der Prämientarif, so kann die Vaudoise die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 60 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.
14 Obliegenheiten im Schadenfall	<p>14.1 Unfallmeldung</p> <p>14.2 Ärztliche Untersuchung</p>	<p>Jeder diese Versicherung betreffende Unfall ist der Vaudoise unverzüglich mitzuteilen. Bei schweren Unfällen, besonders bei Todesfällen, muss die erste Anzeige telefonisch oder per E-Mail erstattet werden. Geschieht dies nicht rechtzeitig genug, um gegebenenfalls die Obduktion vor der Bestattung anzuordnen, so ist die Vaudoise zu keiner Leistung verpflichtet. Das gleiche gilt, falls sich die Anspruchsberechtigten der Obduktion eines tödlich Verunfallten widersetzen.</p> <p>Die Vaudoise behält sich das Recht vor, den Versicherten auf ihre Kosten durch einen Arzt ihrer Wahl untersuchen zu lassen. Verweigert der Versicherte eine solche Untersuchung oder folgt er den ärztlichen Anordnungen nicht, so verliert er seinen Anspruch auf Leistungen.</p>
15 Vertragsverletzung		Verletzen der Versicherungsnehmer oder die Anspruchsberechtigten eine der ihnen auferlegten Obliegenheiten, so treten die in den allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Rechtsnachteile nicht ein, wenn die Vertragsverletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.
16 Mitteilungen	<p>16.1 An die Vaudoise</p> <p>16.2 Durch die Vaudoise</p>	<p>Der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Anspruchsberechtigte hat alle Anzeigen oder Mitteilungen an die Vaudoise entweder dem Geschäftssitz in Lausanne oder einer ihrer Agenturen in der Schweiz zuzustellen.</p> <p>Alle der Vaudoise obliegenden Mitteilungen erfolgen rechtsgültig an die letzte vom Versicherungsnehmer, vom Versicherten oder vom Anspruchsberechtigten angegebene Adresse.</p>
17 Gerichtsstand		Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennt die Vaudoise den Gerichtsstand des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Anspruchsberechtigten.
18 Rechtsgrundlage		Grundlage dieses Vertrages bilden der Antrag, die Versicherungsbedingungen sowie das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG).



Geschäftssitz
Place de Milan - Postfach 120
1001 Lausanne
Tel. 021 618 80 80 - Fax 021 618 81 81
Call center 0800 811 911
www.vaudoise.ch